

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 18/979 –

### Maskenpflicht im Unterricht bei besonderen Förderbedarfen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/979** – vom 2. September 2021 hat folgenden Wortlaut:

Für einige Schülerinnen und Schüler ist die Kommunikation mittels Sprache schwieriger als für andere, sodass sie darauf angewiesen sind, den Mund des Lehrers/der Lehrerin zu sehen, oder der Lehrer/die Lehrerin kann gezielter fördern, wenn der Mund des Lernenden zu sehen ist (z. B. Hörgeschädigte, Kinder mit besonderem Förderbedarf an Förderschulen Sprache).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern gibt es für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Sprache Ausnahmen von der Pflicht, während des Unterrichts eine medizinische Maske zu tragen?
2. Inwiefern gibt es Ausnahmen für Lehrerinnen und Lehrer, die sie unterrichten?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, diesen Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrerinnen und Lehrern einen Unterricht ohne medizinische Maske zu gestatten?
4. An welchen Schulen bestehen solche Ausnahmegenehmigungen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Maskenpflicht an Schulen ist im Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz geregelt. Der Hygieneplan-Corona ist gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Er wird regelmäßig an die jeweils gültige Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz angepasst. Der Antwort liegt die 11. überarbeitete Fassung des Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, gültig ab 13. September 2021, zugrunde. Eine Maskenpflicht im Unterricht besteht danach nur bei Warnstufe 2 für die Sekundarstufen I und II und bei Warnstufe 3 für die Grundschulen sowie die Förderschulen.

Unabhängig von der Warnstufe gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können,
- zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung,
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen in Rheinland-Pfalz die Primarstufe an Förderschulen oder im inklusiven Unterricht. Für die Primarstufen gilt im Fall einer Maskenpflicht am Platz die Ausnahme, dass aus wichtigen pädagogischen Gründen unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen vorübergehend auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann. Die Ausnahmen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache gelten die Regeln für die Primarstufe gemäß dem Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz (Nr. IV.3., Fußnote 3). Es gibt keine Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler zum Tragen medizinischer Masken, Alltagsmasken sind zugelassen. Sie benötigen keine Ausnahmegenehmigung, wenn sie während des Unterrichts statt einer medizinischen Maske eine Alltagsmaske tragen.

Über die Befreiung von der Maskenpflicht bei Lehrkräften, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist, entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit und unter Berücksichtigung der Warnstufe und des Umfangs der bestehenden Maskenpflicht. Für Lehrkräfte sind medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards vorgeschrieben. Der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt sind ohne geeignete Maske grundsätzlich nicht möglich; dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen. Für Lehrkräfte gibt es deshalb keine Ausnahmegenehmigungen, im Fall einer entsprechenden Maskenpflicht Unterricht ohne geeignete Maske zu erteilen.

Auf die Ausnahmen aus pädagogischen Gründen und die Vorbemerkung insgesamt wird verwiesen.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin